

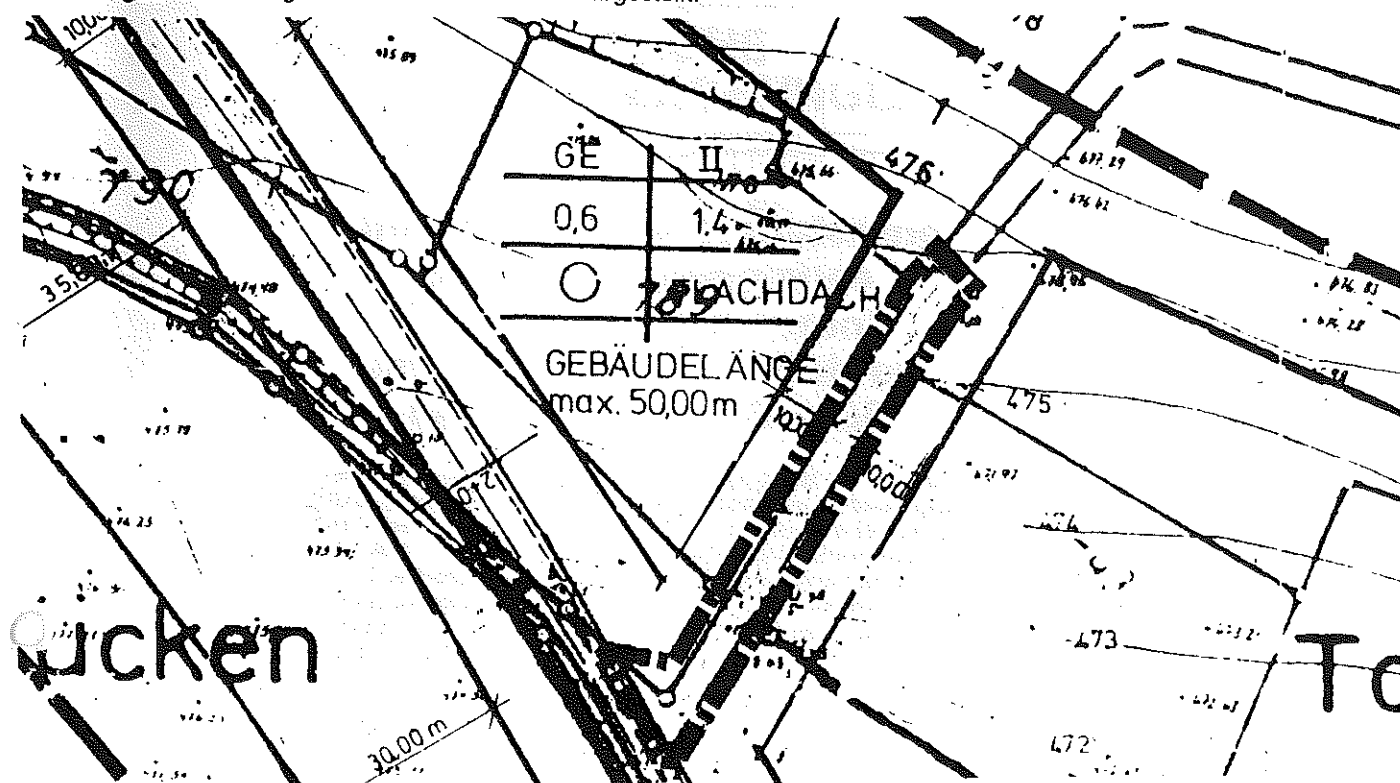
**AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNGEN**

**Inkrafttreten der 2. Änderung  
des Bebauungsplanes  
"Gewerbegebiet Toren"  
im vereinfachten Verfahren  
nach § 13 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.1994 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Toren" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Bodenseekreis aufgrund von § 11 BauGB angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Das Plangebiet umfaßt ein Teilstück des Grundstücks Flst. Nr. 791 und hat eine Fläche von ca. 373,50 qm.

Das Plangebiet ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 11.10.1994.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Toren" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Meersburg, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Bebauungsplanänderung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Meersburg, den 30.03.1995  
Landwehr, Bürgermeister